

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 16

vom 28. September 1990

INHALTSVERZEICHNIS

- 95 Die Auswirkungen des BBAV auf die Anlagevorschriften der BVV 2
- 96 Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen gemäss BBAV; Anteile am Sondervermögen "Grundstücke" von Anlagestiftungen
- 97 Options- und Futuresbörsen
- 98 Zulässigkeit von Zinssatzswaps (Zins austauschgeschäften) im Rahmen der Anlage von Vorsorgevermögen
- 99 Securities Lending
- 100 Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung
- 101 Die Genehmigung von kantonalem Recht durch den Bundesrat gemäss Artikel 97 Absatz 3 BVG
- 102 Hinweis in eigener Sache

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

95 Die Auswirkungen des BBAV auf die Anlagevorschriften der BVV 2

(Art. 71 BVG und Art. 49 - 60 BVV 2)

Der Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über die Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen (BBAV) erstreckt sich sowohl auf die Lebensversicherungsgesellschaften als auch - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, unabhängig ihrer Rechts- und Organisationsform (vgl. Art. 1 Abs. 2 BBAV). Mit diesem Bundesbeschluss wurden mit Wirkung ab 7. Oktober 1989 verschiedene Vorschriften der BVV 2 bezüglich Vermögensanlage zwar nicht formell, aber materiell ausser Kraft gesetzt. Aufgrund des befristeten Charakters des Bundesbeschlusses werden diese neuen Vorschriften allerdings nur bis Ende 1994 zur Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt entfalten die Vorschriften des BBAV und der diesbezüglichen Vollzugsverordnung (VAV) jedoch volle Geltung.

Zentrale Punkte der Vorschriften des BBAV sind

- die Herabsetzung der Quote für die Anlage des Vermögens in Grundstücke im Inland von 50 auf 30 %,
- die Eröffnung der Möglichkeit zur Anlage des Vermögens in Grundstücke im Ausland bis 5 %,
- die Erweiterung der zulässigen Quote für die Anlage in Beteiligungspapiere (wie Aktien u.ä.) von Gesellschaften mit Sitz im Ausland von 10 % auf 25 %.

Entsprechend diesen Änderungen der maximalen Anlagequoten wurden auch die Gesamtbegrenzungen in Artikel 4 BBAV neu festgelegt.

Die oben erwähnte Herabsetzung der maximal zulässigen Anlage des Vermögens in inländische Grundstücke von 50 auf 30 Prozent hat jedoch nicht zur Folge, dass diejenigen Einrichtungen, welche aufgrund der vorgeschriebenen Bewertung ihrer Grundstücke zum tatsächlichen Wert über die neue Anlagebegrenzung zu liegen kommen, Grundstücke veräussern bzw. andere Aktiven erwerben müssen, um die zulässige Begrenzung einzuhalten. Der dringliche Bodenrechtsbeschluss will für die betroffenen Einrichtungen keinen Verkaufszwang, sondern bloss einen Zuwachsstopp bewirken.

Neben diesen Änderungen muss als wichtiger Punkt die Pflicht der Einrichtungen zur Ermittlung des **tatsächlichen Wertes** ihres Vermögens bezeichnet werden, wenn sie Grundstücke oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften bzw. Immobilienanlagestiftungen zu erwerben beabsichtigen (vgl. Art. 5 BBAV).

Bezüglich der sachgerechten Anwendung dieser Vorschriften verweisen wir auf die entsprechende Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom November 1989 und auf die Ausführungen in „Dringliches Bodenrecht, Handbuch zu den befristeten Bodenrechtsbeschlüssen“, Verlag Finanz und Wirtschaft AG, Zürich, S. 91 ff., sowie auf die Erläuterungen bezüglich der Ausnahmen von der Anwendung dieses Bundesbeschlusses im "Schweizer Treuhänder" vom September und Oktober 1990.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die Anlage des

Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen in Beteiligungspapieren wie Aktien und dergleichen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland von 10 auf 25 Prozent sowie der Erwerb von Grundstücken im Ausland im Umfang bis 5 Prozent des Vermögens für alle Einrichtungen möglich ist, unabhängig davon, ob sie bereits inländische Grundstücke besitzen bzw. solche zu erwerben beabsichtigen.

Wichtig ist ferner noch zu unterstreichen, dass die bisherige Methode zur Bewertung der Sachwerte im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 BVV 2 bezüglich der rein vorsorgetechnischen Belange der Vorsorgeeinrichtung nicht geändert werden muss. Die neue Bewertungsmethode gemäss Artikel 5 BBAV bzw. Artikel 1 ff. VAV ist nur für die Anwendung des befristeten Bodenrechtsbeschlusses von Belang. Eine Vorsorgeeinrichtung kann also auch dann, wenn sie nach dem 7. Oktober 1989 Grundstücke erwerben will, für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen weiterhin nach der bisher zugelassenen Methode ihre Aktiven bewerten. Sie muss dann allerdings zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Bodenrechts eine entsprechende „Schattenbilanz“ erstellen. Der Verkauf von Grundstücken durch die Vorsorgeeinrichtungen bewirkt andererseits für sie keine Anwendung dieses Bodenrechtsbeschlusses, da in diesem Fall kein Zuwachsstopp greifen muss, der durch die zuständigen Stellen zu kontrollieren wäre.

Es steht übrigens den Vorsorgeeinrichtungen nichts entgegen, die Bewertungsmethode nach Artikel 1 ff. VAV nicht nur für den Bodenrechtsbeschluss, sondern auch für die vorsorgetechnischen Belange anzuwenden.

96 Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und für Versicherungseinrichtungen gemäss BBAV; Anteile am Sondervermögen "Grundstücke" von Anlagestiftungen

(Art. 1 Abs. 3 Bst. c BBAV)

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über die Anlagevorschriften (BBAV) hält fest, unter welchen Voraussetzungen Anteile an juristischen Personen als Grundstücke im Sinne des Beschlusses gelten. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist insofern unklar, als daraus nicht ohne weiteres hervorgeht, welcher Vermögenskategorie laut BBAV Anteile an Anlagestiftungen zuzuordnen sind, wenn die Anlagestiftung ihr Vermögen in verschiedene Sondervermögen aufteilt, woran die Anleger eine Forderung auf einen entsprechenden Anteil erwerben.

Wie sind diese Ansprüche in Hinblick auf den BBAV zu behandeln? In der bundesrätlichen Botschaft (BB1 1989 III 208) zu Artikel 1 BBAV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Definition des Grundstückes eine auf das Ziel der Massnahme ausgerichtete, pragmatische Umschreibung darstelle, mit der Umgehungen des Beschlusses möglichst verhindert werden sollen.

Würden nur diejenigen Anlagestiftungen vom BBAV erfasst, die insgesamt mehr als die Hälfte ihres Vermögens in Grundstücke angelegt haben, könnte der im BBAV festgelegte Höchstwert für Grundstücke von den Vorsorgeeinrichtungen leicht umgangen werden. Obschon Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e BBAV von „Anlagestiftungen“ spricht, sind darunter nicht nur die eigentlichen Immobilienan-

lagestiftungen zu verstehen, also Stiftungen, die sich praktisch ausschliesslich auf die Anlage des Vermögens in Grundstücke beschränken, sondern auch Stiftungen, welche administrativ-rechnerische Sondervermögen "Grundstücke" aufweisen. Die Verordnung vom 18. Oktober 1989 über die Bewertung der Grundstücke (VAV) spricht denn ihrerseits in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b nicht nur von Immobilienanlagestiftungen, sondern auch von Anteilen am Sondervermögen "Grundstücke" von Anlagestiftungen.

Für den Anleger spielt es wirtschaftlich gesehen keine Rolle, ob er einen Anteil an ein Sondervermögen "Grundstücke" einer Anlagestiftung, an einer Immobilienanlagestiftung oder an einer Immobilienaktiengesellschaft besitzt. In allen Fällen handelt es sich um Surrogate des direkten Grundeigentums, die der BBAV in die Berechnung und Begrenzung der Höchstwerte einbeziehen will.

Der Anteil an einer Anlagestiftung gilt demnach dann als Grundstück im Sinne des BBAV, wenn:

- a. die Aktiven der Anlagestiftung nach ihrem tatsächlichen Wert zu mehr als zur Hälfte aus Grundstücken im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a-d bestehen;
- b. zwar die Mehrheit der Aktiven der Anlagestiftung mehrheitlich nicht aus Grundstücken besteht, der Anteil der Vorsorgeeinrichtung sich aber auf Sondervermögen "Grundstücke Schweiz" bezieht, dessen Wert (Rücknahmepreis) sich ausschliesslich nach dieser Anlagegruppe berechnet.

97 Options- und Futuresbörsen

(Art. 71 BVG; Art. 49 ff. BVV 2)

In den Mitteilungen Nr. 11 vom 28. Dezember 1988 hat das BSV unter Randziffer 66 zur Frage Stellung genommen, wieweit Transaktionen an der schweizerischen Optionen- und Futuresbörse SOFFEX mit den Anlagerichtlinien der BVV 2 vereinbar sind. Dabei wurden eine Reihe von Transaktionen aufgelistet, die den an die Anlage des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung gestellten Sicherheitsanforderungen genügen.

Das BSV lässt die in der erwähnten Mitteilung aufgeführten Geschäfte mit Optionen und Futures auch an anderen Börsen zu, welche die sicherheitsmässigen Anforderungen im gleichen Masse wie die SOFFEX erfüllen. Ebenso können Vorsorgeeinrichtungen am ausserbörslichen Handel mit Optionen und Futures teilnehmen, sofern die Bank, die diese Geschäfte abwickelt, genügend Sicherheit für eine einwandfreie Durchführung bietet.

Als Massstab für die Beurteilung, welche Börsen bzw. Vermittler die Sicherheitsanforderungen erfüllen, gelten die Weisungen der Eidgenössischen Bankenkommission „Optionsgeschäfte auf Aktien, anderen Beteiligungspapieren und Aktienindices“ vom 2. November 1988, Ziffern 1 bis 3.

Die Bestimmung der vorzunehmenden Transaktionen sowie der für die Abwicklung geeignet erscheinenden Börsen oder Banken liegt in erster Linie bei den **für** die

Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen Verantwortlichen. Sie werden sich zweckmässigerweise von Fachleuten beraten lassen, die über gründliche Kenntnisse über diese Art von Transaktionen und die Funktionsweise der in Frage stehenden Börsen verfügen.

Gegenüber der Kontrollstelle sind die Options- und Futuresbörsen oder Banken, an denen bzw. bei welchen solche Geschäfte getätigt wurden, offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung muss ihrer Kontrollstelle auf Verlangen ebenfalls Unterlagen zur Verfügung stellen, damit sich diese über die Qualität der entsprechenden Börsen bzw. Banken ins Bild setzen kann. Die Kontrollstelle hat der Aufsichtsbehörde allfällige diesbezügliche Bedenken mitzuteilen.

Diese Stellungnahme des BSV ist eine vorläufige. Es sind bezüglich des Einsatzes von Optionen und Futures noch weitere Erfahrungen zu sammeln. Falls es sich als nötig erweisen sollte, wird diese Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

98 Zulässigkeit von Zinssatzswaps (Zinsaustauschgeschäften) im Rahmen der Anlage von Vorsorgevermögen

(Art. 71 BVG, Art. 49-60 BVV 2)

Der Zinssatzwap ist ein Instrument, das in neuerer Zeit in der Vermögensanlage zunehmend Verbreitung findet. Es stellt sich die Frage, ob es auch bei der Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen eingesetzt werden kann und darf.

Der Zinssatzwap ist eine mittel- bis langfristige Vereinbarung (in der Regel 2 bis 10 Jahre) zwischen zwei Vertragsparteien, sich an festgelegten Terminen gegenseitig Zahlungen zu leisten. Die Höhe der Zahlungen der einen Partei bestimmt sich auf der Grundlage eines festen Zinssatzes, diejenige der anderen Partei auf der Grundlage eines variablen Satzes. Die Zahlungen beider Parteien erfolgen in der gleichen Währung. Die den Zinszahlungen zugrundeliegenden Kapitalien werden nicht übertragen.

Der Zinssatzwap ermöglicht es einem Anleger, rasch auf geänderte Zinssituationen zu reagieren, ohne entsprechende Verkäufe bzw. Käufe von Wertpapieren durchführen zu müssen. Im Vordergrund steht für Vorsorgeeinrichtungen der Einsatz der Zinssatzswaps als Absicherungsinstrument. Das Risiko der Zinssatzswaps liegt insbesondere darin, dass sich die verschiedenen Zinssätze nicht den Erwartungen gemäss entwickeln. Die Vorsorgeeinrichtung hätte im ungünstigen Fall eine Einbusse in Form entgangener Kursgewinne zu tragen. Diese Einbusse ist allerdings nicht höher als jene, die ihr entstanden wäre, wenn sie anstelle des Zinssatzswaps eine entsprechende Änderung ihrer Portfeuillestruktur (z.B. Verkauf von Obligationen, um an deren Stelle in entsprechendem Umfang Festgeldanlagen zu tätigen) vorgenommen hätte, was ohne weiteres erlaubt ist.

Grundsätzlich sind Zinssatzwapgeschäfte nach Meinung des BSV mit Artikel 71 Absatz 1 BVG und Artikel 50 BVV 2 vereinbar, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einsatz dieser Instrumente muss von Fachleuten durchgeführt oder zumindest begleitet werden, welche die damit verbundenen Chancen und Risiken zuverlässig und sachkundig beurteilen können.
- Zinssatzwapgeschäfte sind nur mit Banken als Vertragspartner zulässig, die gemäss branchenüblicher Bewertung über eine anerkannt gute Bonität verfügen.
- Es muss vertraglich sichergestellt sein, dass bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung ein allfälliger daraus der Vorsorgeeinrichtung entstehender Schaden ersetzt wird.

Die Durchführung von Zinssatzwapgeschäften muss gegenüber der Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung in geeigneter Form offengelegt werden. Diese meldet der Aufsichtsbehörde allfällige Zweifel bezüglich der Erfüllung der genannten Voraussetzungen.

99 Securities Lending

(Art. 71 BVG, Art. 49 ff. BVV 2)

1. Unter dem Begriff „Securities Lending“ wird das Ausleihen von Wertpapieren gegen Bezahlung einer Kommission verstanden. Ein Bedarf nach solchen Dienstleistungen kann wegen Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Lieferverpflichtungen entstehen, weil zum Beispiel Titel verspätet eingehen oder weil eine erforderliche Anzahl Titel nicht rechtzeitig beschafft werden kann. In solchen Fällen kann durch Borgen entsprechender Wertpapiere die Einhaltung der Fristen sichergestellt werden. Grundsätzlich können sowohl festverzinsliche Wertpapiere (Obligationen) als auch Aktien und ähnliche Titel ausgeglichen werden.

Der Vorteil des Securities Lending liegt darin, dass der Leiher mit der Kommission einen zusätzlichen Ertrag auf den entsprechenden Wertschriften erzielen kann, ohne grössere Risiken einzugehen. Auch während der Ausleihe anfallende Zinsen oder Dividenden stehen stets dem Ausleiher zu. Auf der anderen Seite hat das "Securities Lending" aber den Nachteil, dass der Ausleiher während der Ausleihe nicht über die Titel disponieren kann. Er könnte sie also zum Beispiel nicht verkaufen, um einen Kursgewinn zu realisieren.

2. Die Wertpapierausleihe wird normalerweise von einer Depotbank ausgeführt. Wenn eine Person (z.B. eine Vorsorgeeinrichtung) bei einer Bank Wertschriften deponiert hat und diese für die Ausleihe zur Verfügung stellen will, muss sie der Bank dafür eine entsprechende Vollmacht erteilen.

3. Die Depotbank unternimmt die nötigen Schritte zur Ausleihe der Wertschriften. Dazu gelangt sie an einen "Vermittler" (eine von Banken getragene Organisation wie CEDEL oder Euroclear, eine andere Bank oder einen Broker), der auf diese Geschäfte spezialisiert ist. Der Vermittler leiht die von der Bank offerierten Titel für eine bestimmte oder unbestimmte Frist (in der Regel maximal 6 Monate) an einen Borger aus, der die entsprechenden Titel benötigt.. Nach Ablauf der Leihfrist muss

der Borger Titel genau desselben Typs (gleiche Emission, gleiche Gesellschaft) zurückerstatten.

Um die Rückerstattung der ausgeliehenen Wertschriften abzusichern, verlangen sowohl CEDEL als auch Euroclear vom Borger eine Sicherstellung (Pfand) in Form von Obligationen oder eines entsprechenden Geldbetrages. Der sicherzustellende Betrag wird täglich neu berechnet, um den Kursschwankungen der Wertpapiere Rechnung zu tragen. Im Falle einer Kurssteigerung muss die Sicherstellung erhöht werden. Die Sicherstellung umfasst auch die administrativen Kosten, die anfielen, wenn die Titel durch den Borger nicht zurückerstattet würden und sie deshalb an der Börse gekauft werden müssten. Als weitere Absicherung gewähren auch die Trägerbanken der Organisationen Garantien für die Rückerstattung der Titel.

4. Nach eingehender Prüfung kommt das BSV zum Schluss, dass die Wertpapierausleihe den Anlagebestimmungen nach Artikel 71 BVG sowie den Artikeln 50 - 56 BVV 2 grundsätzlich nicht widerspricht.

Um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten, müssen allerdings die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Vorsorgeeinrichtungen können ihre Depotbank zur Ausleihe ihrer Wertschriften ermächtigen, sofern diese Bank über eine anerkannte Bonität verfügt und sich verpflichtet, diese Geschäfte nur bei Vermittlern durchzuführen, die den im nachfolgenden Abschnitt c) genannten Anforderungen entsprechen.
- b) Vorsorgeeinrichtungen, die Ausleihgeschäfte direkt mit dem Vermittler abschliessen, müssen über qualifiziertes und sachkundiges Personal verfügen oder sich entsprechend beraten lassen.
- c) Der Vermittler dieser Geschäfte muss eine anerkannte Clearingorganisation (wie Euroclear, CEDEL) oder eine Bank von erstklassiger Bonität sein. Die Ausleihungen müssen durch Verpfändung von Wertpapieren oder durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages beim Vermittler abgesichert sein.
- d) Rechte auf Zins- oder Dividendenzahlungen verbleiben beim Ausleiher.
- e) Die Ausleihe kann nur soweit erfolgen, als die Liquidität der Vorsorgeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Ausleihfrist darf 6 Monate nicht übersteigen.
- f) Ausgeliehene Wertpapierbestände sind wie nicht ausgeliehene in der Bilanz aufzuführen. Gegenüber der Kontrollstelle sind die im Berichtsjahr getätigten Ausleihen in geeigneter Form offen zu legen. Die Kontrollstelle setzt die Aufsichtsbehörden in Kenntnis, falls die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

100 Auskunftspflicht der AHV-Ausgleichskassen gegenüber Organen der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung

(Art. 87 BVG, Art. 2 VSABV)

Es existiert zuhanden der AHV-Ausgleichskassen ein Kreissereiben des BSV über die Schweigepflicht und die Akteneinsicht in der AHV/IV/EO/EL/FL (Best.-Nr. 318.107.06). Dieses regelt die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht an ausserhalb eines Verwaltungsverfahrens stehende Dritte sowie an die betroffenen Personen und ihre Bevollmächtigten. Die Randziffer 8 behandelt die generellen Ausnahmen von der Schweigepflicht, z.B. gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, dem Sicherheitsfonds und den BVG-Aufsichtsbehörden. Gestützt auf die genannte Randziffer hat das BSV in einer AHV-Mitteilung vom 13. August 1990 zuhanden der AHV-Ausgleichskassen folgende Ausführungen gemacht:

"Die Ausgleichskassen unterstehen der Schweigepflicht von Artikel 50 AHVG. Andererseits verpflichten Artikel 87 BVG und Artikel 101 UVG unter anderem auch die Ausgleichskassen, den Organen der beruflichen Vorsorge bzw. der obligatorischen Unfallversicherung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Bundesrat konkretisierte diese Bestimmungen in Artikel 209bis Absatz 1 Buchstabe c AHVV (berufliche Vorsorge) bzw. Buchstabe a (obligatorische Unfallversicherung). Für die berufliche Vorsorge ist zudem Artikel 2 der Verordnung über die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organen (VSABV) zu beachten. Wesentlich ist diesen Regelungen stets, dass der Auskunftserteilung kein schützenswertes Privatinteresse entgegenstehen darf. Die Auskünfte haben im Einzelfall zu erfolgen. Ein genereller Informationsfluss ist nicht statthaft. Ausserdem müssen die Gesuche um Auskunft begründet werden und die Auskünfte müssen einem in Artikel 209bis AHVV bzw. Artikel 2 VSABV genannten Zweck dienen."

101 Die Genehmigung von kantonalem Recht durch den Bundesrat gemäss Artikel 97 Absatz 3 BVG

Auf den 1. Januar 1991 wird Artikel 97 Absatz 3 BVG geändert. Lautete die bisherige Regelung:

"Die kantonalen Bestimmungen sind dem Bundesrat bis zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zur Genehmigung vorzulegen."

So wird diese nun durch folgende ersetzt:

"Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis."

102 Hinweis in eigener Sache

Die Sektion Aufsicht der beruflichen Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung wird auf den 1. Oktober 1990 eine neue Leitung erhalten. Der bisherige Chef dieser Sektion, Dr. Werner Nussbaum, wird auf diesen Zeitpunkt die neu geschaffene Stabsstelle Gesetzgebung übernehmen. Er wird gleichzeitig Stellvertreter des Chefs der Abteilung Berufliche Vorsorge bleiben.

Als neuer Leiter der Sektion Aufsicht ist Dr. Ernst Rätzer gewählt worden. Die von ihm bisher geleitete Sektion Mathematik der beruflichen Vorsorge wird von Herrn Bernd Herzog, dipl. Math. ETH, übernommen.